

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	54 (1957)
<b>Heft:</b>	(6)
<b>Rubrik:</b>	C. Entscheide des Bundesgerichtes

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens  
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH  
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

20. JAHRGANG

Nr. 6

1. JUNI 1957

## C. Entscheide des Bundesgerichtes

**17. Internationale Armenpflege. Rückerstattung von Armenunterstützungen und Unterstützungs pflicht von Verwandten im Rahmen des Schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages.** – In Art. 6 Abs. 3 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich vom 13. Nov. 1909 wird eine materielle Norm über die Rückerstattungspflicht nicht aufgestellt, und es wird dem Fürsorgeverband ein Rückerstattungsanspruch für Armenunterstützungen gegen den Angehörigen des Vertragspartners (sei dieser Erbe oder Unterstützungs pflichtiger) nicht gewährt; die Klausel besagt nur, daß auch dem ausländischen Armenverband die zivilprozeßualen Rechtsbehelfe, die im Inland zur Verfügung stehen, offen bleiben sollen. – Beschwerden von Privatpersonen (oder von Staaten, die mit der Beschwerde wie ein Privater auftreten) wegen Verletzung von Staatsverträgen sind vom Bundesgericht zu beurteilen.\*

5. Schließlich rügt der Beschwerdeführer, daß das Appellationsgericht unter Verletzung der ihm gemäß § 18 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ob liegenden Pflichten, von Amtes wegen die materielle Wahrheit zu ermitteln, den Antrag bei den deutschen Behörden, über die Reziprozität eine Auskunft einzuholen, übergangen habe. Behauptet wird dabei freilich bloß, im kantonalen Verfahren sei ausgeführt worden, der schweizerische Fürsorgeverband könne mit Ersatz ansprüchen, welche er aus der Unterstützung eines Deutschen erworben habe, deutsche Behörden in gleicher Weise wie der deutsche Fürsorgeträger, der seine Rechte gemäß § 25 der deutschen Verordnung über die Fürsorgepflicht im Rechts weg durchsetzen müsse, «befassen». Es wird nicht geltend gemacht, daß diese Rechte von den deutschen Behörden auch anerkannt würden. Die Rüge ist aber auch materiell unbegründet, weil das Appellationsgericht untersucht hat, welcher Art der Erstattungsanspruch der deutschen Behörden sei, um dann festzustellen, daß die Reziprozität nicht gegeben sei. Der behauptete Mangel wäre schließlich dadurch behoben, daß der Beschwerdeführer im bundesgerichtlichen Verfahren Gelegenheit hatte, von seiten der deutschen Behörden das Material zu beschaffen, das zur näheren Klärung der Rechtsfrage beizutragen geeignet war, und daß er die beiden Gutachten des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Privatrecht und des gleichnamigen Institutes für ausländisches öffentliches und Völkerrecht zu den Akten legen konnte, die beide die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers nicht teilen.

\* Fortsetzung aus Nr. 5, S. 37 ff.

6. Im kantonalen Verfahren hatte sich der Beschwerdeführer für die Pflicht des Beschwerdegegners zur Erstattung der seinem Vater geleisteten Unterstützungsbeiträge auch auf dessen Eigenschaft als Erbe des Unterstützten berufen. Der Anspruch des Gemeinwesens auf Rückerstattung gegenüber dem Unterstützten oder dessen Erben ist aber sowohl nach dem schweizerischen (BGE 76 II 113) wie nach dem deutschen Recht (Gutachten des Institutes für internationales Privatrecht S. 2) öffentlich-rechtlicher Natur und könnte, wiederum nach dem Gutachten, vor den Gerichten des Partnerstaates nicht durchgesetzt werden. Zudem würde es bei Abweisung eines solchen Anspruches durch eine kantonale Behörde an der Legitimation des Beschwerdeführers zur staatsrechtlichen Beschwerde fehlen, weil er damit nicht als Privatrechtssubjekt, sondern als Träger öffentlich-rechtlicher Befugnisse auftreten würde. Schließlich wird in der Beschwerde eine Verfassungsverletzung nicht damit begründet, daß das Appellationsgericht die Rückerstattungspflicht aus diesem Grunde abgelehnt habe.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Beschwerde wird abgewiesen. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 20. Juni 1956.)

## D. Verschiedenes

### Die armenrechtliche Rückerstattungsforderung

unter besonderer Berücksichtigung des solothurnischen Armenfürsorgegesetzes

Von Dr. Otto Stebler, kantonaler Armensekretär, Solothurn

Sowohl in der Sozialfürsorge als auch in der Armenfürsorge kann die allgemein herrschende Tendenz verfolgt werden, daß vorgängig der Beanspruchung öffentlicher Mittel, seien es Fürsorgebeiträge oder Armenunterstützungen, die privatrechtliche Unterhalts- oder Unterstützungspflicht geltend zu machen ist. In gleicher Weise verhält es sich mit den bezogenen Armenunterstützungen. Man betrachtet es als eine selbstverständliche Pflicht, daß, wer Armenunterstützung bezogen hat und später wieder in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt, seine Unterstützungen nach Möglichkeit wieder zurückbezahlt. In Befolgung dieses Grundsatzes haben fast alle Schweizerkantone diese Rückerstattungspflicht in ihren Armenfürsorgegesetzen gesetzlich verankert. So bestimmt § 44 des solothurnischen Armenfürsorgegesetzes (AFG):

«Dem Staat und jeder Gemeinde, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen Unterstützungen geleistet haben, steht zunächst dem Unterstützten gegenüber ein Rückforderungsrecht für die aufgewendeten Beiträge zu. Diese Schuld ist unverzinslich und unverjährbar. Sie wird fällig, sobald erwiesen ist, daß die unterstützte Person Vermögen besitzt oder mit Hinterlassung von Vermögen gestorben ist. Die Rückforderung für Erziehungskosten sind indessen derjenigen Person gegenüber, für welche dieselben aufgewendet wurden, zu keiner Zeit zulässig.

Ebenso sind dem Staat und der Gemeinde rückerstattungspflichtig die nach den Bestimmungen des Zivilrechtes unterstützungspflichtigen Verwandten des Unterstützten. Notwendige Fürsorge darf aber mit dem Hinweis auf das Vorhandensein zivilrechtlich unterstützungspflichtiger Verwandter weder verzögert noch verweigert werden.

Streitigkeiten über die Rückerstattungspflicht entscheidet der ordentliche Richter im summarischen Verfahren gemäß §§ 3 und 4 EG zum ZGB. Wohnt der Beklagte außerhalb des Kantons, so ist der Richter am Orte der Erfüllung oder am Orte der Entstehung des Rückforderungsanspruches zuständig.»